

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 28. Juli 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;

diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.

(2) In begründeten Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Personen, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 zurückkehren, haben die Möglichkeit, nach der Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sich einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Bei einem negativen Testergebnis kann die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde nach Verifizierung des ersten Testergebnisses durch eine erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen die Absonderung nach § 1 Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt beenden.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 5 nicht absondert,
3. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
5. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht auf direktem Weg verlässt.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. August 2020 außer Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 28. Juli 2020

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Christian Pegel
**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

**Für den Minister
für Inneres und Europa**
Harry Glawe
**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel